

Satzung über die Benutzung der ländlichen Wege der Gemeinde Langgöns (Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns durch Beschluss vom 22.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft befinden sich in einem dynamischen Entwicklungsprozess. Dies bezieht sich sowohl auf die Größe der Betriebe als auch auf die Art der Bewirtschaftung der Flächen, die auch immer stärker vom Klimawandel beeinflusst wird. Die in den Gemarkungen von Langgöns befindlichen ländlichen Wege können in den meisten Fällen multifunktional genutzt werden. Die unterschiedlichen Nutzungen durch Land- und Forstwirtschaft, privatwirtschaftliche Betriebe (Rohstoffbetriebe, Wind- und Solaranlagen, Biogasanlagen, Gaststätten, u.a.), Wochenendgebiete, Fußgänger, Radfahrer, Reiter) können sich Konflikte ergeben. Deswegen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzer unerlässlich und ist von allen Nutzern zu beachten.

Eine weitere – vor dem Hintergrund des Artensterbens – unerlässliche Nutzung der ländlichen Wege ist die Förderung der Biodiversität bzw. die Entwicklung und der Erhalt von Habitaten für Wildtiere und Insekten.

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Langgöns stehende Wegenetz der gesamten Großgemarkungen mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

(2) Die ländlichen Wege dienen der Zugänglichkeit (Erschließung) von Grundstücken und können i.d.R. multifunktional genutzt werden.

§ 2 - Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) die Wegeparzelle
- b) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette und Wegraine
- c) der Luftraum über dem Wegekörper
- d) der Bewuchs
- e) die Beschilderung

§ 3 - Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 - Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben, Wohnhäusern und Wochenendhäusern. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung der Wege zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu den gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen sowie ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands Langgöns zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid ist entgeltlich. Das Entgelt

bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Langgöns.

Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden. Die Benutzung der Feldwege zum Abtransport / zur Anfuhr von Erdmassen per LKW ist der Gemeinde generell anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet, ob vor der Durchführung eine Zustandserfassung des Weges erfolgt. Hierbei sind auch die Ziffern 12.1 und 12.3 der Hessischen Bauordnung § 55 zu beachten. (Bei Nichterfüllung von 12.1 ist ein Bauantrag zu stellen, bei 12.3 ist grundsätzlich ein Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen)

(3) Das Wegenetz kann durch die Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrecht benutz werden.

(4) Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese aufgrund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen.

(5) Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegungen zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne Weiteres (siehe § 12) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Graswege erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Sofern Landwirte durch Zusammenlegung von Schlägen ihre Bewirtschaftungseinheiten vergrößern wollen und davon gemeindeeigene Wege betroffen sind, kann in Absprache mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern bis auf Weiteres mit den Bewirtschaftern vereinbart werden, dass sie Flächen in mindestens gleicher Größe an geeigneten Stellen als Ausgleich für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung stellen. Darüber müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5 - Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(3) Die Nutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 - Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig

a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Hiervon kann in Absprache mit der Gemeinde abgewichen werden, wenn die Beschädigung unvermeidbar und die Behebung der Schäden gesichert ist.

b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verändert werden.

c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör nach § 2 zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen (Bankette) abzugraben,

d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.

- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen längerfristig abzustellen.
 - f) jegliche Materialien auf den Wegen und Feldrainen abzulagern.
 - g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs, der Untergrund oder das Grundwasser beschädigt oder kontaminiert werden kann.
 - h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anhäufen oder Ablagern von Er-de, Unrat, Grünschnitt etc. an den Banketten und in den Gräben sowie durch deren Zupflügen.
 - i) auf den Wegen Holz (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs) oder andere Gegenstände zu schleifen.
 - j) auf geteerten Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 - Pflegeplan für Feldwege

Die Pflege der Feldwege in allen Gemarkungen der Gemeinde Langgöns erfolgt gemäß dem aktuell gültigen Pflegeplan (Anlage 1). Bei der Durchführung der Pflegearbeiten sind die darin festgelegten Regelungen für alle ausführenden / beauftragten Personen maßgeblich.

§ 8 – Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen Schäden an Wegen und deren Bestandteilen nach § 2 dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung zeitnah zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg oder einen seiner Bestandteile nach § 2 beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Behebung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Behebung des Schadens überlassen

§ 9 – Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher und Bäume, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet § 8 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu dem Weg mit Einzäunungen ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet.
- (4) Im Übrigen bewendet es sich bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S 417)
- (5) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands überdeckt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Graben-durchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig

zurückzubauen. Verfüllte Gräben sind vom Verursacher wiederherzustellen.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt;
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet;
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt;
 - d) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1.000 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister als Ordnungsbehörde (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

§ 11 – Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 12 – Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Langgöns, den 22.02.2024

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Anlage 1

1. Pflegeplan für Beton- und Asphaltfeldwege in der Gemeinde Langgöns

Breite Fahrweg: Ø 3m bzw. 3.50 m bei Ausbau für Hauptwirtschaftswege

Breite Parzelle: Regel 5m, Einzelfälle 6m und evtl. breiter bei angrenzenden Gräben und Hecken

Bankettbreite: Regelfall 1 m beidseitig des befestigten Weges. (Die befestigten Wege liegen jedoch nicht immer mittig der Parzelle, sodass es auch Bankette beim Regelweg mit 0,5 m auf der einen und 1,5 m auf der anderen Seite geben kann.)

Maßnahmen:

- Mulchen mit schmalen Bankettmulcher oder Mähen ab der Gräserblüte, (frühestens ab dem 15. Mai)
- Mulchen oder Mähen an Gräben und Hängen, bei denen die Gefahr der Verbuschung besteht ab dem 15. Juli jährlich oder im mehrjährigen Abstand je nach Höhe des Aufwuchses der Sträucher und Büsche.
- Generell soll beim Mulchen eine Mindesthöhe von 15 cm nicht unterschritten werden.

Hecken im Bereich der Parzellen sind dauerhaft zu erhalten und in 3-5-jährigem Turnus zur Hälfte oder anderen Aufteilungen (je nach Länge der Hecke) auf den Stock zu setzen (jeweils nur außerhalb der Brutzeit- und Setzzeit durchführen). Lichtraumprofilschnitt erfolgt nach Bedarf auf Straßen bis an den Beginn des Banketts und/bzw. auf Ackerseite an den Parzellenrand

- falls Lichtraumprofilschnitt an Obstbäumen erforderlich: Obstbaumpaten (evtl. auch OGV) oder Bauhof beauftragen.

2. Grasfeldwege zwischen oder an Ackerflächen

Breite Fahrweg: keine konkrete Festlegung, da der ganze Weg befahren werden kann

Breite Parzelle: Regel 5 m, Einzelfälle 6m und evtl. breiter bei angrenzenden Gräben und Hecken

Bankettbreite: keine konkrete Festlegung, da der ganze Weg befahren werden kann

Maßnahmen:

- Mulchen mit schmalen Bankettmulcher oder Mähen ab der Gräserblüte, (frühestens ab dem 15. Mai)
- Mulchen oder Mähen von besonderen Spazier-/ Freizeitwegen ganzflächig bzw. des zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen ungemähten Mittelstreifens ab dem 15. Juli. (Ggf. durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen).
- Mulchen oder Mähen von Mittelstreifen bzw. Bereichen an Gräben und Hängen, bei denen die Gefahr der Verbuschung besteht ab dem 15. Juli jährlich oder im mehrjährigen Abstand je nach Höhe bzw. Aufkommen des Aufwuchses der Sträucher und Büsche.
- Mulchen oder Mähen der restlichen Mittelstreifen ab dem 1. September jedes zweite Jahr.
- Das Mulchen oder Mähen von Feldwegen auf voller Breite, jedoch einer Längenbegrenzung auf 100 m, für Jagdzwecke ist möglich.
- Generell soll beim Mulchen eine Mindesthöhe von 15 cm nicht unterschritten werden.

- Liegt der Weg einseitig an Wiesen, so erfolgt die Bewirtschaftung dieser Graswege (ab dem 15. Mai) bis zur Mitte durch die angrenzenden Bewirtschafter mit der Heumähd der Wiesen. Auf diesen Grasfeldwegen hat hierbei vor dem Mähen wie auf den Wiesen eine Absuche nach Rehkitten zu erfolgen.

3. Grasfeldwege zwischen oder an Wiesenflächen

Breite Fahrweg: keine konkrete Festlegung, da der ganze Weg befahren werden kann

Breite Parzelle: Regel 5 m, Einzelfälle 6m und evtl. breiter bei angrenzenden Gräben und Hecken

Bankettbreite: keine konkrete Festlegung, da der ganze Weg befahren werden kann

Maßnahmen:

- Liegt der Weg einseitig an Wiesen, so erfolgt die Bewirtschaftung dieser Graswege (ab dem 15. Mai) bis zur Mitte durch die angrenzenden Bewirtschafter mit der Heumähd der Wiesen. Auf

diesen Grasfeldwegen hat hierbei vor dem Mähen wie auf den Wiesen eine Absuche nach Rehkitten zu erfolgen.

- Mulchen oder Mähen von besonderen Spazier-/ Freizeitwegen ganzflächig bzw.

des zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen ungemähten Mittelstreifens ab dem

15. Juli. (Ggf. durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen).

- Mulchen oder Mähen von Mittelstreifen bzw. Bereichen an Gräben und Hängen, bei

denen die Gefahr der Verbuschung besteht ab dem 15. Juli jährlich oder

im mehrjährigen Abstand je nach Höhe bzw. Aufkommen des Aufwuchses der

Sträucher und Büsche.

- Mulchen oder Mähen der restlichen Mittelstreifen ab dem 1. September jedes

zweite Jahr.

- Das Mulchen oder Mähen von Feldwegen auf voller Breite, jedoch einer Längenbegrenzung auf 100 m, für Jagdzwecke ist möglich.

- Generell soll beim Mulchen eine Mindesthöhe von 15 cm nicht unterschritten werden.

4. Hecken an Feldwegen

Hecken im Bereich der Wegeparzellen sind dauerhaft zu erhalten und in 3-5-jährigem Turnus zur Hälfte oder anderen Aufteilungen (je nach Länge der Hecke) auf den Stock zu setzen (jeweils nur außerhalb der Brutzeit- und Setzzeit durchführen).

Lichtraumprofilschnitt erfolgt nach Bedarf auf Straßen bis an den Beginn des Banketts und/bzw. auf Ackerseite an den Parzellenrand

- falls Lichtraumprofilschnitt an Obstbäumen erforderlich: Obstbaumpaten (evtl. auch OGV) oder Bauhof beauftragen.